

Drehen in Schutzgebieten

Einige Gebiete Südtirols stehen unter **Naturschutz** (Nationalpark Stilfserjoch: Amt für den Nationalpark Stilfserjoch; Naturparke, Natura 2000 - Gebiete, Gebietspläne, Biotope und Naturdenkmäler). Die Schutzgebiete dienen dem Erhalt der Südtiroler Naturlandschaft; Dreharbeiten in diesen Gebieten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit einer Genehmigung durch das zuständige Amt für Natur möglich, das sich zu diesem Zweck auf ein Gutachten einer Bewertungskommission stützt. **In der Regel stellen Video- und Filmaufnahmen in Schutzgebieten die Ausnahme dar.**

Das zuständige Amt für Natur ist in jedem Fall **im Voraus über die beabsichtigten Dreharbeiten zu informieren**. Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte **Formular** einschließlich entsprechender Informationen zum Filmprojekt sowie Angaben zu den genauen Drehorten und zur Dauer der Dreharbeiten an die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Provinz Bozen des Amts für Natur: natur.bozen@provinz.bz.it.

Alle Anfragen zur Genehmigung von Dreharbeiten in Schutzgebieten sind mit Informationen zu den unten angeführten Inhalten und mit genügend Vorlaufzeit an die zuständigen Landesämter zu schicken (Nationalpark Stilfserjoch: Amt für den Nationalpark Stilfserjoch; Naturparke, Natura 2000 - Gebiete, Gebietspläne, Biotope und Naturdenkmäler: Amt für Natur).

Für alle Projekte, Programme, Eingriffe und Aktivitäten, die ein **Natura-2000-Gebiet** erheblich beeinträchtigen können, muss auch eine **Verträglichkeitsprüfung** im Zuge des vorgesehenen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und es ist kein eigenes Verwaltungsverfahren dafür notwendig. Die Unterlagen zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung müssen der **Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung** übermittelt werden; sie sind außerdem mit dem ausgefüllten Anhang F zu ergänzen.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter. Wir empfehlen Ihnen außerdem dringend, sich mit einem Südtiroler Location Scout/Manager in Verbindung zu setzen, der Ihnen hilfreiche Informationen zur gewünschten Location liefern kann, Sie bei der Antragstellung begleiten und bei Bedarf alternative Drehorte vorschlagen kann.

Fahrerlaubnis:

Bei Dreharbeiten in Schutzgebieten muss für das **Befahren von Forststraßen** innerhalb des Gebiets **mindestens fünf Arbeitstage vor Drehbeginn** eine **Genehmigung** beim zuständigen Amt beantragt werden. Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Typ der Fahrzeuge
- Zeitraum/Datum
- Angabe, welche Forststraßen befahren werden sollen
- KFZ-Kennzeichen der Fahrzeuge (falls bekannt)
- Angaben zum Filmprojekt und zur Produktionsfirma

Das Ansuchen für das Befahren von Forststraßen **innerhalb von Schutzgebieten** ist zu richten an: Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Provinz Bozen, natur.bozen@provinz.bz.it.

Für Forststraßen **in anderen Gebieten** auf Landesebene:

Amt für Forstverwaltung, Landhaus 6, Brennerstraße 6, 39100 Bozen, forstverwaltung@provinz.bz.it

Das Befahren von Bereichen außerhalb der Forstwege ist nicht erlaubt. Die zuständigen Ämter behalten es sich aber vor, einem Ausnahmefall eine Sonderermächtigung dafür zu erteilen.

Flugtätigkeit:

Hubschrauberflüge und -landungen für Filmaufnahmen sind innerhalb der Schutzgebiete erlaubt, wenn sie in Kooperation oder mit Unterstützung der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden. Die zuständigen Ämter müssen darüber mindestens 24 Stunden vor dem Flug benachrichtigt werden, dabei müssen das Datum und die Dauer des Fluges sowie der Zweck und die betroffenen Gebiete angegeben werden.

Die entsprechende Meldung dieser Flüge ist an die Landesabteilung Mobilität, das für das jeweilige Gebiet zuständige Forstinspektorat sowie die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung zu übermitteln.

Kontakte:

- Amt für Mobilität: mobilitaet@provinz.bz.it
- Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung: natur.bozen@provinz.bz.it
- Auflistung Forstinspektorate: <http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/forstdienstfoerster/landesforstdienst/forstinspektorate.asp>

Im **Nationalpark Stilfser Joch** gilt ein generelles **Flugverbot**. Flüge sind hier nur mit einer Sondergenehmigung möglich.

Allgemeine Verbote bzw. spezifische Regelungen

- Motorfahrzeugverkehr o Bei Produktionsfahrzeugen können Ausnahmen gemacht werden, es bedarf aber einer Erlaubnis durch das zuständige Amt.
- Errichten von Strukturen und Gebäuden (Bauverbot)
 - o Beim Setbau muss geprüft werden, was mit welchen Materialien und welchem Aufwand gebaut werden soll. Grundsätzlich darf durch den Setbau aber nicht in die Natur eingegriffen bzw. diese verändert werden.
- Zeltlager, Wohnwagen und dergleichen
 - o Für Filmproduktionen gilt, dass das „Base Camp“ außerhalb des Schutzgebietes liegen muss.
- Feuer, Explosionen und ähnliche Spezialeffekte
- Veränderungen des Geländes
- Beeinträchtigung der Ruhe durch kontinuierliche und unnötige Geräusche
- Sammeln/Stören/Zerstören von Pflanzen, Tieren, Pilzen, Fossilien und Mineralien

Anfragen werden vom zuständigen Amt abgelehnt, wenn:

- für Wildtiere sensible Tages- oder Jahreszeiten betroffen sind
- hochalpine und seltene Lebensräume sowie unerschlossene Gebiete betroffen sind
- Gebiete mit hohem Besucheraufkommen (während der touristischen Hauptsaison) betroffen sind
- der Inhalt im Widerspruch zu den Zielen und Bestimmungen des Schutzgebiets steht.

Hier finden Sie eine Auflistung der Naturparkes in Südtirol und hier die der Natura 2000-Gebiete